

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz:

Positions- und Diskussionspapier zu Succès Cinéma, Qualitätsprämie und Filmpreis (einstimmig verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 14.6.01)

1. Succès Cinéma

Wir erachten einen 50 % Anteil für AutorInnen (Regie/Drehbuch) und Produktion sowie 50 % für die Auswertung (Verleih/Kino) als angemessen. Damit Succès Cinéma die Wirkung erzielen kann, die angestrebt wird, braucht es 5 Millionen Franken. Voraussetzung ist für die FilmautorInnen jedoch, dass die Mittel für die selektive Förderung im heutigen Verhältnis ebenfalls erhöht werden (3:1). Die FilmautorInnen fordern, dass pro Referenzeintritt ein Fixbetrag von 10 Franken ausbezahlt wird, dies ist im neuen Reglement vorgesehen.

1.1. Autoren-Modell Succès Cinéma

Grundsätze:

- (1) **Regie/Drehbuch + Produktion sind Partner.** Die Partnerschaft beinhaltet mehr als nur ‚Kultur + Geld‘, die ein langlebiges oder kurzes Verhältnis eingehen. Wie weit sich die Kreise (Geld + Kultur) decken, ist sehr unterschiedlich.
- (2) **Ohne Autoren gibt es keine Produzenten.** Wenn Autoren (Regie/Drehbuch) aufhörten, Ideen zu entwerfen, würden die Produzenten arbeitslos, deshalb müssen sie wohl oder übel auch in der Geld-Frage mit uns zusammenarbeiten (bis hin zu Koproduktion). Ausnahmen bestimmen die Regel. Produzenten entstehen auf dem Fundament der Autoren.

Autor (Regie/Drehbuch) und Produktion erhalten 50 % der Succès Cinéma-Gelder

- *Der Autor erhält 40 % der Gelder (d.h. neu 20 % des Grundbetrages pro Eintritt), davon 30 % Regie, 10 % Drehbuch.* Bis zum Betrag von CHF 15'000 kann für die filmische Arbeit frei verfügt werden. Der Rest ist an ein nächstes Projekt gebunden. Der Betrag muss innert vier Jahren reinvestiert sein, sonst fällt er an SC zurück.
- *Der Produzent erhält 60 % der Gelder (d.h. neu 30 % des Grundbetrages pro Eintritt).* Bis 25'000 Franken pro Werk kann er/sie für die produktionselle Arbeit frei verfügen. Der Betrag muss innerhalb von zwei Jahren reinvestiert sein, sonst fällt er an SC zurück.
- Der obige Verteilschlüssel wird wie bisher im Reglement festgehalten. Grundsätzlich werden auch die bisherigen Koeffizienten beibehalten.
- *Neu ist, dass dieser Verteilschlüssel im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden kann, und zwar insbesondere zugunsten der DrehbuchautorInnen.* Ein ausserordentlicher Vertrag ist unter der Voraussetzung, dass SC einverstanden ist, möglich (tiefster Prozentsatz, welcher das Gesetz erlaubt: Regie 20 %; Produktion 40 %). **Wichtig:** Für DrehbuchautorInnen gelten dieselben Bezugsbestimmungen wie für die Regie. Die ausserordentlichen Verträge müssen von SC genehmigt werden. Wird kein Vertrag abgeschlossen, gilt obige SC-Regelung: 60 % Produktion und 40 % Regie (d.h. wenn Drehbuch und Regie nicht dieselbe Person ist: 10 % Drehbuch, 30 % Regie). Wird ein Vertrag abgeschlossen, muss er zwingend vor Kinostart/Uraufführung von SC genehmigt werden.

- Neu ist, dass der Zugang zum Geld vereinfacht wird. Es braucht kein ausformuliertes Projekt (mit anderen Fördergremien, die mitfinanzieren). Es reicht die alleinige Absichtserklärung eines Drehbuchautors/Regisseurs für eine Projektentwicklung, um den Betrag abzurufen (nach Freibetrag in Tranchen). Bei Succès Cinéma bleibt die Verwaltung der Gelder und das Controlling, da der Bund eine Kontrolle über den Output und die Effektivität der Fördergelder haben muss. Mit dieser Lösung ist es irrelevant, ob der/die AutorIn Koproduzent wird oder nicht, da die bisherige SC-Regelung weiterhin angewendet werden kann. Neu ist auch, dass es in der Selbstverantwortung von Regie/Drehbuch und Produktion liegt, ob sie das Geld in die Projektentwicklung und/oder Herstellung reinvestieren. Über die effektive Verwendung muss der SC-Administration mindestens jährlich Bericht erstattet werden.
- Die Eintritte werden ab Kinostart für Spielfilme und Dokumentarfilme 2 Jahre lang gerechnet. Nachher entfällt ein SC-Anspruch. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach Kinostart.
- Mindest-Eintritte: 4000 bei Spielfilmen, 2000 bei Dokumentarfilmen (Koeffizient 1,5 wie bisher), da u.a. bei zu hoher Schwelle der Anreiz reduziert wird oder nicht mehr vorhanden ist.
- Obergrenze: Da es sich auch bei der Obergrenze um einen Korrektur- und Steuerfaktor handelt, muss die Grenze in Korrelation zum gesamten SC-Budget festgelegt werden. Diese Grenze ist ein Kippwert und muss veränderbar sein. Die Grenze ist herunter zu setzen, denn sobald ein Grosse Erfolg (obere Eintrittszahlen) erreicht ist, braucht es viel weniger zusätzliche Arbeit, um noch mehr Publikum zu gewinnen. In diesem Fall generiert der Erfolg bereits genug Geld, zusätzliche SC-Gelder sind nicht mehr notwendig.

1.2. Einbezug von Festivals in Succès Cinéma

Voraussetzung für die Einführung von Succès Festival ist die Erhöhung des SC-Kredites auf CHF 5 Millionen, davon werden mindestens 10 % für Succès Festival eingesetzt (min. 500'000 Franken). Ganz neu einzuführende Förderung, die nach einem noch zu findenden Schlüssel an die Regie und Produktion geht. Die Festivals werden in einem Punktesystem klassifiziert, zum Beispiel 1 bis 6 Punkte je nach Wichtigkeit. Für die Erfassung der zugelassenen Festivals kann in einem ersten Schritt die BAK-Liste (diese Liste und ihre Abstufungen sind ziemlich identisch mit der österreichischen Liste für Erfolgsförderung Festival) beigezogen werden. Der zentrale Gedanke besteht darin, dass kulturelle Arbeiten aus unserem Land weltweite Verbreitung finden, was gestützt und honoriert werden sollte. Festivals sind zunehmend wichtige Orte der Filmkultur. Auch ist der Einbezug der Festivals bei SC ein Anreiz für Produzenten, sich für die Teilnahme von CH-Filmen an Festivals zu engagieren. Für die Anmeldung bei Succès Festival gilt die schriftliche Bestätigung der Einladung an ein Festival.

- Minimale Punktzahl für die Bezugsberechtigung: 6 Punkte (= ganz wichtiges Festival)
- Maximal bezugsberechtigte Punktzahl: 30
- Pro Punkt wird ein bestimmter, nach den gleichen Kriterien wie Succès Cinéma auszubezahlender Betrag festgelegt
- Der festgelegte Betrag variiert zwischen Kurz- und Langfilmen im Verhältnis 1 : 4.
- Die Gutschriften Succès Cinéma und Succès Festival werden addiert und dem Regisseur, Produzent in einem Topf gutgeschrieben.
- Zu klären ist die allfällige Beteiligung der Verleiher, wenn auch die Schweizer Festivals in die Berechnungen einbezogen werden (Gemäss den Richtlinien SC Art. 6 Abs. 4 können schon heute Schweizer Festivaleintritte abgerechnet werden, was gemäss Auskunft der Verleiher jedoch unbefriedigend ist.).

1.3. Verleih

Vieles was auf die Situation des Verleihs zutrifft, trifft auch auf die Situation der Kinos zu. Die Marktgrösse muss unbedingt in die Auswertung einbezogen werden. Klären, welche Auswirkungen die Gründung von Verleihfirmen durch Produktionshäuser zur Folge hat und wie die Beziehung zur Produktion ist.

- Die Fixkosten für die Verleiher bleiben sich gleich, können im Tessin kaum, in der Westschweiz vielleicht und in der Deutschschweiz hoffentlich eingespielt werden. Daher muss man mittels Faktoren einen Ausgleich schaffen, und zwar für alle Filme, unabhängig davon, in welcher Sprache sie gedreht wurden.
- Die Situation des Films in der Schweiz wird zusätzlich erschwert, da den Verleihern die ökonomischen Mittel fehlen, das Land zu "bearbeiten". Die Landkinos müssten von sich aus aktiv werden, sie warten auf die Initiative der Verleiher (Koeffizient Landkinos).
- Zu klären ist, wie SC auf die Filme an CH-Festivals für die Verleiher abgerechnet wird.

1.4. Parallelverleih

Es besteht die Absicht, für den Parallelverleih eine Förderung ausserhalb von Succès Cinéma zu suchen. Der Parallelverleih ist eine wichtige filmkulturelle Form um dem Leitgedanken der Vielfalt zu entsprechen, weshalb die bisherige Regelung beibehalten werden soll (Parallelverleih erhält weiterhin SC). Die Definition des Parallelverleihs soll nicht vom Format abhängig sein, die Verleihgebühr ist das Kriterium.

1.5. Eigenverleih-Anteil

Da man mit SC Strukturen fördern will, bestehen auch hier Überlegungen, den Eigenverleih nicht mehr in SC einzubeziehen. Da jedoch per 2001 vom BAK eine Ausstattungsförderung für den Schweizer Film eingeführt wurde, bei welcher auch Eigenverleiher Geld beantragen können, wird man auch bei SC eine adäquate Lösung finden müssen. Haltung Verband: Eigenverleih soll nicht animiert werden, aber Ausnahmen sind zuzulassen und dafür soll man pragmatische Lösungen finden, Korrelation mit Ausstattungsförderung überprüfen. SC-Auswertungszeit wie bisher.

1.6. Kino

Die Kinos sind in der Tat das letzte Glied in der Auswertung eines Films. Um die Kinos anzuregen, möglichst viele Schweizer Filme zu zeigen, muss der Auszahlungsmodus geändert werden. Die in der Kommission Moor entstandene Idee vom "Domino-System" ist zu begrüßen, jedoch soll für die Landkinos ein Koeffizient eingeführt werden. Weil die Obergrenze herunter gesetzt wird, ist gerade im Hinblick auf die Landkinos zu klären, was das für nachfolgende Kinos bedeutet, wenn der Film die z.B. 60'000 Eintritte schon in den Schlüsselstädten erreicht.

2. Selektive Förderung Qualitätsprämie und Filmpreis

2.1. Qualitätsprämien

Die Jury für Qualitätsprämien muss die Filme so schnell als möglich jurieren. Eigentlich sollte – im Sinne der Eigenwerbung, aber auch als ‚Werbung‘ für das BAK – erwähnt werden, dass der Film eine Qualitätsprämie erhalten hat. Ist der Film schon fast ausgewertet, wenn er in die Qualitätsprämien-Jury kommt, lohnt es sich nicht mehr, d.h. es ist sozusagen kein Anreiz da, den Abspann zu ergänzen.

- Hauptkriterium der Jurierung ist die künstlerische Qualität eines Filmes.
- Grundsätzlich gilt folgender Verteilschlüssel: je 50% für Produktion und Regie.
- Ab Fertigstellung muss der Film innerhalb von 6 Monaten zur Jurierung eingereicht werden.
- Zusammensetzung der Jury: 5 Leute; Amtsdauerbeschränkung auf 4 Jahre.
- Damit die Filme innert nützlicher Frist juriert werden, braucht es eine flexible Sitzungskadenz, die auch erhöht werden kann. Sorgfältigere schriftliche Begründungen (Redaktion nicht durch Kommissionsmitglieder).
- Prämiensumme für einen einzelnen Film: CHF 50'000.- oder CHF 25'000.-
- Risikoprämie: Für Filme, die ein grosses Regie-/Produzentenrisiko in thematischer wie formaler Hinsicht auf sich genommen haben, aber nicht ganz reüssiert haben. Sie erhalten CHF 20'000.-.
- Die Studienprämie (CHF 20'000) hat die Bedeutung eines Werkjahres und geht nur noch an die Regie und/oder DrehbuchautorIn. Kleinere Beträge werden nicht mehr gesprochen. Dies zwingt, klare Entscheide zu treffen. Die Jury verfällt so weniger dem Noten geben.
- In den Genuss einer Prämie (diese Prämie wird grundsätzlich zusätzlich zugesprochen) sollen wie bisher weitere kreative Mitarbeiter in nachfolgenden Funktionen kommen: **Drehbuch**, Schauspiel, Kamera, Montage, Dekor, Musik, Ton etc.

2.2. Filmpreis

Gut am Filmpreis ist, dass er Öffentlichkeit erzeugt. Nicht nur die GewinnerInnen sollen prämiert werden, sondern auch für die Nomination ist eine Prämie auszuzahlen. Bei den Kurzfilmen gibt es bei der Nomination das Problem, dass Animationsfilme, Spiel- und Dokumentarkurzfilme gemischt werden. Eine grosse Ungerechtigkeit besteht gemäss Auskunft von Micha Schiow bei den Dokumentar- und Kurzfilmen, da hier zahlenmässig am meisten Filme vorgeschlagen werden, aber jeweils nur 5 nominiert werden können. Unklar ist, wie, d.h. aufgrund welcher Kriterien die Auswahl für die Nomination vonstatten geht – ist zu klären.